

Auszeichnungen zum 15. Jahrestag der DDR

Anlässlich des 15. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik sind viele hervorragende Persönlichkeiten, die sich um den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates besonders verdient gemacht haben, mit hohen staatlichen Auszeichnungen geehrt worden. Unter ihnen befinden sich auch zahlreiche Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane, Juristen in anderen staatlichen Organen und Rechtswissenschaftler.

Den Orden „Banner der Arbeit“ erhielt

Dr. Heinrich Toeplitz,
Präsident des Obersten Gerichts,

in Anerkennung seiner besonderen Verdienste und seines hohen persönlichen Einsatzes beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung und Stärkung der DDR.

Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber wurden ausgezeichnet:

Dr. Kurt Cohn,
Oberrichter am Obersten Gericht,
Prof. Hermann Kleyer,
Abteilungsleiter im Büro des Ministerrates,

Gerhard Steingraber,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Kreises Eisenhüttenstadt,
Prof. Dr. Peter Alfons Steinger,
Direktor des Instituts für Völkerrecht
der Humboldt-Universität Berlin. •

Den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze erhielten:

Dr. Gerhard Feige,
Gruppenleiter im Büro des Ministerrates,
Elfriede Geisenhainer,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig,
Herbert Geyer,
Staatsanwalt des Bezirks Erfurt,
Jakob Grass,
Direktor des Bezirksgerichts Leipzig,
Annemarie Grevenrath,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Schwerin,
Else Häuptner,
Direktor des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt,
Dr. Gerhard Herder,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten,
Rolf Kaufersch,
Stellvertreter des Ministers der Justiz,
Dr. Michael Kohl,
Abteilungsleiter im Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten,
Willi Mohr,
Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin,
Dr. Fritz Rinck,
Kollegium der Rechtsanwälte im Bezirk Erfurt,
Werner Rödel,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Potsdam,
Gertrud Schrader,
Stellvertreter des Direktors
des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder).

Die Ernst-Moritz-Arndt-Medaille wurde verliehen an:

Dr. Kurt Görner,
Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz,
Walter Krulzsch,
wiss. Berater des Ministers der Justiz,
Helmut Latka,
Richter am Obersten Gericht.

Mit der Fritz-Heckert-Medaille wurde ausgezeichnet:

Walter Rudcitz,
Oberrichter am Obersten Gericht.

Verurteilung des Schuldners zur Zahlung künftiger Miete zu realisieren, dann müsse er gern. § 139 ZPO darauf hingewiesen werden*⁵. Überhaupt müsse in der Mietrechtsprechung stärker von der Ausübung des Fragerechts nach § 139 ZPO Gebrauch gemacht werden, da der säumige Mietschuldner oftmals Einwendungen gegen den Mietanspruch wegen eigener Aufwendungen oder wegen Mängel an der Mietsache geltend machen will.

Bezirksgerichtsdirektor Keil trug Bedenken dagegen vor, daß Verurteilungen wegen künftig fällig werdender Mietzinsen auf zwei Jahre begrenzt werden sollten, und plädierte auf eine Begrenzung bis zu einem Jahr. Dem widersprach Oberrichter Dr. Cohn (Oberstes Gericht) unter Hinweis darauf, daß § 259 ZPO überhaupt keine Begrenzung vorsehe. Die Zwei-Jahres-Grenze sei praktischen Bedürfnissen angemessen, da gegenüber hartnäckigen Mietschuldnern das Fortbestehen des Schuldtitels über einen längeren Zeitraum erforderlich sei.

Die Bedeutung der Untersuchungen des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts und des dem Plenum vorliegenden Beschlusses für die Zivilgesetzgebung würdigte Sektorenleiter Frau Wüstneck (Ministerium der Justiz). Sie gab aber zu bedenken, ob die Festlegung im Plenarbeschluß, daß Beschlüsse der Hausgemeinschaft für alle Mieter und den Vermieter bindende Wirkung haben, nicht der Gesetzgebung vorgreife, da die rechtliche Stellung der Hausgemeinschaft noch nicht geklärt sei. Ihr antwortete Präsident Dr. Toeplitz, daß der Beschluß keinesfalls die Gesetzgebung ersetze oder die Richtung für die künftige Gesetzgebung festlegen wolle. Es komme vielmehr darauf an, eine aktuelle Frage zu beantworten. Deshalb sei ausdrücklich geregelt worden, daß Beschlüsse der Hausgemeinschaft nur im Rahmen der bestehenden, im Mietvertrag bestimmten Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergehen könnten. So könnten sie z. B. die Reihenfolge der durchzuführenden Reparaturen bestimmen, nicht aber das Recht des Mieters auf eine vertragsgemäße Wohnung generell erweitern, schmälern oder in anderer Weise verändern.

Präsident Dr. Toeplitz würdigte in seinem Schlußwort die 3. Plenartagung als einen guten Beitrag zur Verwirklichung der Prinzipien des Rechtspflegeklassens. Erstmals seit dem Rechtspflegeerlaß sei im Plenum des Obersten Gerichts ein zivilrechtliches Thema behandelt und damit bewiesen worden, daß der Erlaß auch für das Zivilrecht im vollen Umfang zu beachten ist. Trotz der Begrenzung des Themas auf die Überwindung der Ursachen von Mietrückständen sei es gelungen, prinzipielle Fragen des Wohnungsmietrechts zum Gegenstand der Diskussion zu machen. Das Plenum habe damit sowohl vom Inhalt her als auch von der Methode der Vorbereitung, in die erstmalig alle Bezirksgerichte einbezogen wurden, zur Verbesserung der Leitungstätigkeit der übergeordneten Gerichte beigetragen. Die Diskussion habe gezeigt, daß überall dort, wo die gesellschaftlichen Kräfte in die Lösung von Mietrechtsstreitigkeiten sowie die Überwindung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen aktiv einbezogen werden, die Erfolge nicht ausbleiben.

Präsident Dr. Toeplitz dankte allen Teilnehmern für ihre Mitarbeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Gedanken des Plenarbeschlusses und die vielen Anregungen, die auf der Tagung vermittelt wurden, bald Eingang in die Praxis finden mögen.

⁵ Vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 17. Oktober 1963 - 5 BCB 66/63 - NJ 1964 S. 511.